

Gesetz vom 4. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 10,
mit welchem einige abändernde und ergänzende
Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875,
R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Organisirung der
Börsen, erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1.

Als landwirthschaftliche Börse im Sinne dieses
Gesetzes gilt jede Börse, deren Verkehr sich laut des
Statutes auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt, und
zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börse-
verkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf
andere Waren ausgedehnt ist.

§ 2.

Zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Börse
ist die Bewilligung des Ackerbau-, des Finanz- und des
Handelsministeriums nach Anhörung der landwirthschaft-